

# Informationsblatt des Landratsamtes Hildburghausen zu den Änderungen im Waffengesetz

Stand: September 2020

Zum 20.02.2020 und 01.09.2020 sind weitreichende Änderungen des Waffengesetzes in Kraft getreten. Anlass für das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz war die Umsetzung der im Jahre 2017 geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie.

**Die Änderungen betreffen Besitzer von erlaubnispflichtigen Waffen und Waffenteilen, allerdings auch Besitzer von bislang erlaubnisfreien Waffen und Waffenteilen.** Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfestellung zu den Neuerungen geben.

Sie können sich bei Fragen gerne an die Ansprechpartner der jeweiligen  
Waffenbehörden wenden.  
Dort erhalten Sie auch Anzeige- und Antragsformulare.

## Ansprechpartner der Waffenbehörden im Landkreis Hildburghausen

Ansprechpartner ist Herr René Westphal, Tel. 03685 – 445 315, [westphal@lrahbn.thueringen.de](mailto:westphal@lrahbn.thueringen.de)

## Anzeigepflichten für Dekorationswaffen (unbrauchbar gemachte Waffen)

Dekorationswaffen werden zwischen Alt-Dekorationswaffen und Neu-Dekorationswaffen unterschieden.

Als „**Alt-Dekorationswaffen**“ gelten alle Schusswaffen, die **vor dem 28.06.2018 unbrauchbar gemacht wurden** und nicht über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen.

Für Alt-Dekorationswaffen gilt eine Besitzstandswahrung. Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffen einem Berechtigten dauerhaft überlassen (z.B. bei Erbfall, Verkauf, Schenkung etc.) oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden. In diesem Fall ist eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes oder eine Erlaubnis der Waffenbehörde nach dem Waffengesetz notwendig.

### Das Überlassen sowie der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen sind bei der Waffenbehörde anzeigepflichtig.

Als „**Neu-Dekorationswaffen**“ gelten alle unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nach den Bestimmungen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG unbrauchbar gemacht wurden und **über eine Deaktivierungsbescheinigung verfügen** (neue Version der **Bescheinigung ab dem 28.06.2018!**). Eine Unbrauchbarmachung darf ausschließlich von autorisiertem Fachpersonal (Büchsenmacher, Waffenhersteller, etc.) durchgeführt werden.

Die unbrauchbar gemachte Schusswaffe muss binnen zwei Wochen dem Beschussamt zur Einzelzulassung vorgelegt werden. Nach der Prüfung wird eine Deaktivierungsbescheinigung ausgestellt. Diese muss vom Waffenbesitzer aufbewahrt werden. Der Waffenbesitzer hat die Unbrauchbarmachung innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen. Die Waffenbehörde stellt dem Anzeigenden eine Anzeigebescheinigung aus.

**Überlassung, Erwerb, Besitz und Vernichtung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen sind ebenfalls anzeigepflichtig.**

## Verbotene Magazine und Waffen mit eingebauten Magazinen

Seit 01.09.2020 ist der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Magazinen **verboten**:

1. Für Schusswaffen bestimmte **Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers **aufnehmen können**.
2. Für Schusswaffen bestimmte **Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers **aufnehmen können**.

Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann

3. **Magazingehäuse für Wechselmagazine** nach den Nummern 1 und 2
4. **halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers **verfügen**;
5. **halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition** sind, **die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers **verfügen**;

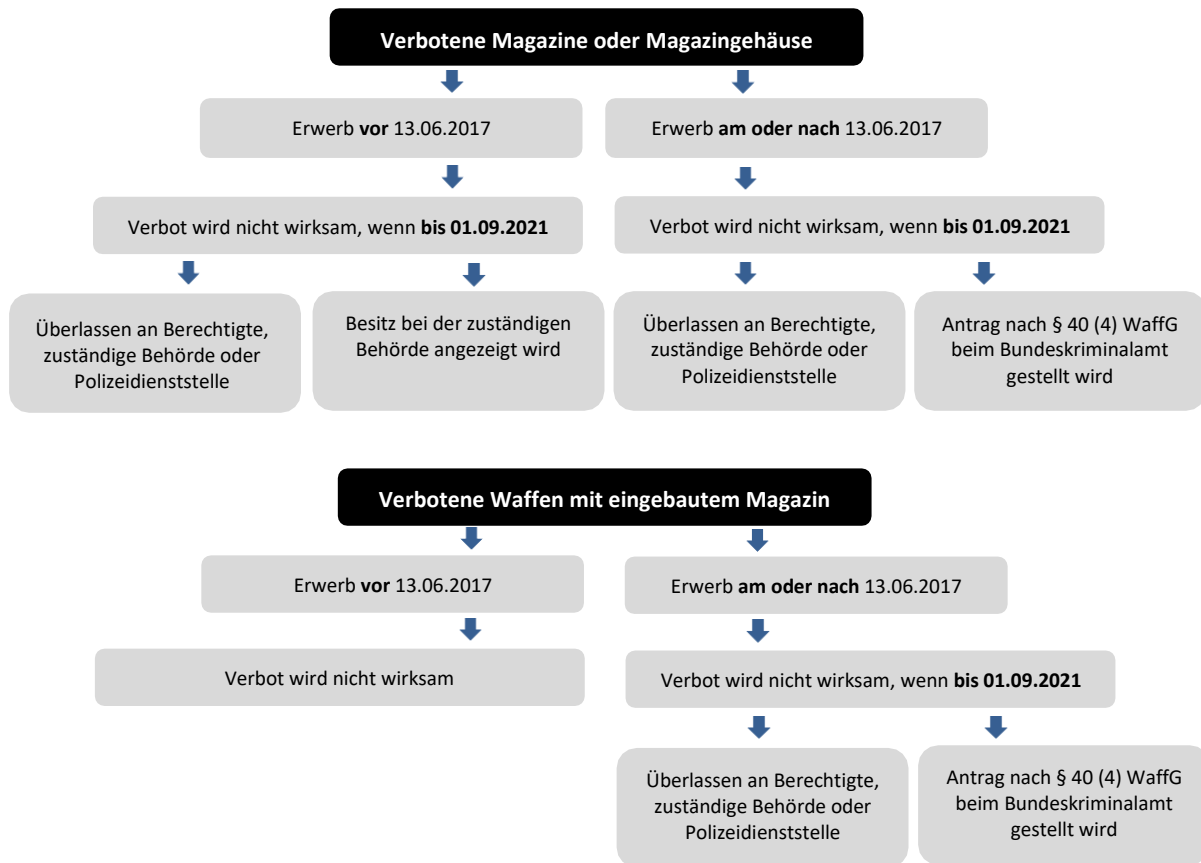
Personen, die die o. g. verbotenen **Magazine vor dem 13.06.2017** erworben haben, können **bis zum 01.09.2021** den Besitz bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Anzeigebestätigung.

Hat eine Person die o. g. verbotenen **Waffen vor dem 13.06.2017** erworben, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffen nicht wirksam.

Sollten Personen die o. g. Magazine oder die Waffen erst zwischen dem **13.06.2017 und 31.08.2020** erworben haben, müssen die Magazine oder Waffen **bis zum 01.09.2021** einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Alternativ kann auch ein Antrag nach § 40 Absatz 4 beim Bundeskriminalamt gestellt werden.

Die Handlungsoptionen für den Besitzer hängen hierbei maßgeblich von dem Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Gegenstände ab.

**Werden die o. g. Waffen nicht angemeldet oder überlassen, handelt es sich beim weiteren Besitz um eine Straftat.**



## Salutwaffen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die waffenrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Der Umgang mit Salutwaffen war nach deutschem Recht bislang weitestgehend erlaubnisfrei. Der Gesetzgeber hat die Salutwaffen nunmehr ihren Ursprungswaffen rechtlich gleichgestellt. **Salutwaffen sind damit entweder erlaubnispflichtig oder verboten.** Es gelten im Wesentlichen die Vorschriften, die für die Ursprungswaffen gelten.

Für den Erwerb und Besitz ist unter anderem ein Bedürfnis erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Waffenbehörde. Salutwaffen sind wie erlaubnisfreie Waffen, in einem verschlossenen Behältnis, aufzubewahren.

Hat jemand am 01.09.2020 eine Salutwaffe besessen, die vor diesem Tag erworben wurde, so muss **spätestens am 01.09.2021** eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1. Satz 1 WaffG oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz beantragt oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

**Achtung!** Salutwaffen, die aus verbotenen Waffen umgebaut wurden, sind – wie ihre Ursprungswaffen – verboten. Hat jemand am 01.09.2020 eine solche verbotene Salutwaffe besessen, die vor diesem Tag erworben wurde, so muss **bis zum 01.09.2021** die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen oder ein Antrag nach § 40 Absatz 4 beim Bundeskriminalamt gestellt werden.

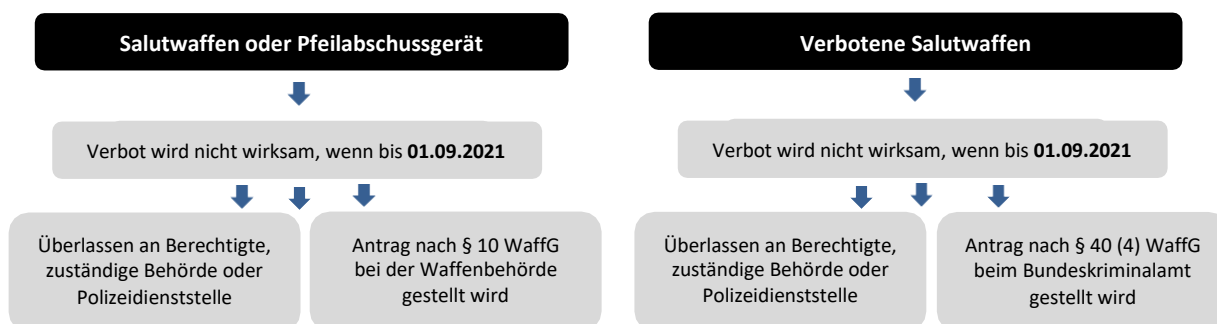
## Pfeilabschussgeräte

Pfeilabschussgeräte sind den Schusswaffen gleichgestellte, tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann. Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16J/cm<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

Der Umgang mit druckluftbetriebenen Pfeilabschussgeräten war nach deutschem Recht bislang erlaubnisfrei. **Pfeilabschussgeräte (keine Armbrüste!) werden ab dem 01.09.2020 den Schusswaffen gleichgestellt und erlaubnispflichtig.**

Hat jemand am 01.09.2020 ein Pfeilabschussgerät besessen, welches vor diesem Tag erworben wurde, so muss **spätestens am 01.09.2021** eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz beantragt oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

**Der Umgang mit Salutwaffen und Pfeilabschussgeräte ohne waffenrechtliche Erlaubnis nach dem 01.09.2021 stellt eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit dar und wird geahndet.**



**Magazine, Magazingehäuse, Waffen, Salutwaffen oder Pfeilabschussgeräte können nach Terminvereinbarung gebührenfrei bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abgegeben werden.**

## Bedürfnisprüfung

Die Waffenbehörde hat künftig gem. § 4 Abs. 4 WaffG das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen **alle fünf Jahre** erneut zu überprüfen.

## Waffenrechtliches Bedürfnis bei Sportschützen

Für Sportschützen haben sich die waffenrechtlichen Vorschriften in § 14 WaffG insbesondere für das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Waffen geändert.

Das **Bedürfnis zum Erwerb** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen. Der Verband bestätigt, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein **innerhalb der vergangenen zwölf Monate** mindestens
  - a. **einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums** ausgeübt hat, oder
  - b. **18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums** ausgeübt hat, und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Für das **Bedürfnis zum Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens **einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum** betrieben hat oder
2. mindestens **sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten** betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

## Beschränkung der „Gelben Sportschützenwaffenbesitzkarte“

Die Zahl der auf die sogenannte „Gelbe WBK“ nach § 14 Abs. 6 WaffG zu erwerbenden Waffen wird auf **zehn** begrenzt. Für Sportschützen, die am 01.09.2020 bereits mehr als zehn Waffen auf die Gelbe WBK erworben haben, gibt es eine Besitzstandswahrung.

## Regelanfrage beim Verfassungsschutz

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung der Waffenbesitzer ist die Waffenbehörde dazu verpflichtet, die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen. Durch die Einführung der Regelanfrage soll verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können.

## Schalldämpfer

Inhaber eines gültigen Jagdscheines können seit 20.02.2020 Schalldämpfer ohne Voreintrag erwerben. Die Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden. Der Erwerb von Schalldämpfern muss wie bei Langwaffen innerhalb von zwei Wochen bei der Behörde angezeigt werden.

## Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte

Aufgrund der Neufassung des JWMG im Jahr 2020 ist die Nutzung von Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräten (sowohl Wärmebildtechnik als auch Restlichtverstärker) zur Schwarzwildbejagung jagdrechtlich zulässig. Grundsätzlich ist die Nutzung dieser genannten „Dual-Use-Geräte“ zulässig, sofern diese Geräte im Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes (BKA) als „Dual-Use-Geräte“ benannt werden. Die Feststellungsbescheide können auf der Homepage des BKA eingesehen werden.

Allerdings müssen Waffenrecht und Jagdrecht unterschieden und getrennt beurteilt werden.

- Wärmebildvorsatzgeräte sind waffenrechtlich und jagdrechtlich unbedenklich, da sie das Ziel nicht künstlich beleuchten.
- Künstliche Lichtquellen (z.B. Taschenlampe) zum Beleuchten des Wildes sind jagdrechtlich erlaubt.
- Das Anbringen/Montieren dieser künstlichen Lichtquellen an der Waffe ist dagegen waffenrechtlich verboten. Da der IR-Strahler am Restlichtverstärker das Ziel beleuchtet, ist damit auch das Montieren von „Dual-Use-Geräten“ mit Infrarot(IR)-Aufhellern an der Waffe waffenrechtlich verboten.
- Der Einsatz von Lampen oder Restlichtverstärkern mit IR-Strahler zum Suchen, Auffinden und Beobachten von Wild ist dagegen jagdrechtlich erlaubt.

Geplant ist, im Zuge der Änderung des Bundesjagdgesetzes, das Waffenrecht dahingehend anzupassen, dass der Einsatz von Lampen oder Restlichtverstärkern mit IR-Lampe ebenfalls zulässig ist.

## Neue wesentliche Waffenteile

Als wesentliche Teile werden nach der Gesetzesänderung angesehen (**neue wesentliche Teile sind rot markiert**):

1. der Lauf oder Gaslauf
2. der Verschluss; bei teilbaren Verschlüssen sind **Verschlusskopf** und **Verschlussträger** jeweils wesentliche Teile
3. **das Gehäuse**; setzt sich das Gehäuse aus einem **Gehäuseober-** und einem **Gehäuseunterteil** zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile
4. das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist;
5. bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches
6. bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist
7. vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können

Für Besitzer von Waffenteilen, die neu als wesentliche Teile eingestuft wurden, wurden Übergangsregelungen für die Beantragung entsprechender Erlaubnisse getroffen.

Hat jemand am 01.09.2020 ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er **spätestens am 01.09.2021** eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

**Achtung!** Bislang erlaubnisfreie Teile von verbotenen Waffen, gelten seit 01.09.2020 auch als wesentliche Waffenteile und sind verboten. Hat jemand am 01.09.2020 **ein verbotenes wesentliches Waffenteil** besessen, das vor diesem Tag erworben wurde, so muss **bis zum 01.09.2021** das wesentliche Waffenteil einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen oder ein Antrag nach § 40 Absatz 4 beim Bundeskriminalamt gestellt werden.

## Was ist die NWR-ID und wofür wird sie benötigt?

Im Nationalen Waffenregister (NWR) werden alle Daten zu Personen, Erlaubnissen bzw. Erlaubnisdokumenten und Waffen/Waffenteilen (wesentliche Teile) gespeichert.

Die NWR-ID ist eine unverwechselbare technische Identifikationsnummer (ID) des NWR, die einmalig zur technischen Beschreibung von Daten vergeben wird, die im NWR gespeichert sind. Die NWR-ID gewährleistet so die eindeutige Identifikation und Zuordnung von Daten im NWR.

Die NWR-ID erhalten Sie von Ihrer Waffenbehörde.